



Vernehmlassungsvorlage: Änderungen der PVO-UZH betreffend die Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt; Synopse

| | PVO-UZH Geltende Fassung | PVO-UZH Vorschlag | Kommentare |
|---|--------------------------|---|------------|
| 1 | | § 38a. Privatrechtliche Wiederanstellung nach Altersrücktritt | |
| 2 | | ¹ Spätestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze im Sinne von § 24c Abs. 1 des Personalgesetzes prüft die oder der Vorgesetzte im Interesse einer geordneten Nachfolge gemeinsam mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, ob eine befristete Wiederanstellung vorzusehen ist. | |
| 3 | | ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Wiederanstellung. | |
| 4 | | ³ Die Wiederanstellung erfolgt durch einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag. Sie begründet ein neues Arbeitsverhältnis. | |
| 5 | | ⁴ Die privatrechtliche Wiederanstellung nach Altersrücktritt bei Erreichen der Altersgrenze im Sinne von § 24 c Abs. 1 des Personalgesetzes begründet keinen Anspruch auf Versicherung in einer Vorsorgeeinrichtung. | |
| 6 | | ⁵ Für Professorinnen und Professoren gilt § 51a. Für externe Lehrpersonen gilt § 17. | |
| 7 | | ⁶ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten. | |

| | PVO-UZH Geltende Fassung | PVO-UZH Vorschlag | Kommentare |
|---|--|--|------------|
| 1 | § 50. Beurteilung der Professorinnen und Professoren | § 50. Beurteilung der Professorinnen und Professoren | |
| 2 | ¹ Die Beurteilung der Professorinnen und Professoren erfolgt durch die Universitätsleitung in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan. | ¹ Die Beurteilung der Professorinnen und Professoren erfolgt durch die Universitätsleitung in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan. | |
| 3 | ² Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten. | ² Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten. | |

| | PVO-UZH Geltende Fassung | PVO-UZH Vorschlag | Kommentare |
|---|--|--|-------------------|
| 1 | § 51. Altersrücktritt a. Im Allgemeinen | § 51. Altersrücktritt a. Im Allgemeinen | |
| 2 | ¹ Der Altersrücktritt erfolgt am Ende des Semesters, in dem die Professorin oder der Professor das 65. Altersjahr vollendet. | Der Altersrücktritt von Professorinnen und Professoren erfolgt gemäss § 24c Abs. 1 des Personalgesetzes. | |
| 3 | ² Die Universitätsleitung kann Professorinnen und Professoren nach ihrem Altersrücktritt ausnahmsweise auf begrenzte Zeit im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses weiter beschäftigen. Die Professorinnen und Professoren behalten für die Dauer der Anstellung ihre bisherige akademische Stellung. | | siehe § 51 Abs. 1 |



| | PVO-UZH Geltende Fassung | PVO-UZH Vorschlag | Kommentare |
|---|--------------------------|--|------------|
| 1 | | § 51a b. Privatrechtliche Wiederanstellung nach Altersrücktritt | |
| 2 | | ¹ Die Universitätsleitung kann Professorinnen und Professoren nach ihrem Altersrücktritt ausnahmsweise auf begrenzte Zeit im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses wieder anstellen. Die Wiederanstellung begründet ein neues Arbeitsverhältnis. | |
| | | ² Spätestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze im Sinne von § 24c Abs. 1 des Personalgesetzes führt die Dekanin oder der Dekan gemeinsam mit der Professorin oder dem Professor ein Gespräch über den Zeitpunkt des Altersrücktritts. Professorinnen und Professoren können einen Antrag auf Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt stellen. | |
| 3 | | ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Wiederanstellung. | |
| 4 | | ⁴ Der Anstellungsvertrag ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Verlängerungen sind möglich. | |
| 5 | | ⁵ Wiederangestellte Professorinnen und Professoren behalten für die Dauer der Anstellung ihre bisherige akademische Stellung. | |
| 6 | | ⁶ Die privatrechtliche Wiederanstellung begründet keinen Anspruch auf Versicherung in einer Vorsorgeeinrichtung. | |
| 7 | | ⁷ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten. | |



Vernehmlassungsvorlage: Begleittext zur Synopse

21.03.2019

Privatrechtliche Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt

Änderungen in der PVO-UZH

Begründung zu § 50 und § 51 Entwurf PVO-UZH

§ 50 Abs. 2 weist die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten der Beurteilung von Professorinnen und Professoren sowie der Vorbereitung des Altersrücktritts neu der Universitätsleitung zu.

§ 51 äussert sich zum Altersrücktritt im Allgemeinen mit einem Verweis auf § 24c Abs. 1 des Personalgesetzes, welcher den Altersrücktritt für Professorinnen und Professoren auf Ende des Semester, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, festlegt.

Der neue § 51a regelt die privatrechtliche Wiederanstellung nach Altersrücktritt. § 51a Abs. 1 verankert die Kompetenz der Universitätsleitung zur privatrechtlichen Wiederanstellung nach Altersrücktritt (aktuell in § 51 Abs. 2) und betont, dass mit dieser Wiederanstellung ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird.

§ 51 Abs. 2 verpflichtet Dekaninnen und Dekane sowie Professorinnen und Professoren zu einer frühzeitigen Planung bzw. Besprechung des Altersrücktritts. Professorinnen und Professoren sind berechtigt, die privatrechtliche Wiederanstellung nach Altersrücktritt zu beantragen. Das Antragsrecht soll zu einem Zeitpunkt ausgeübt werden, der den Fakultäten genügend Zeit lässt, die Ressourcenplanung entsprechend auszurichten, wobei kein Rechtsanspruch auf eine Wiederanstellung besteht, wie Abs. 3 klar stellt. Die Abs. 4-6 enthalten die grundlegenden Modalitäten der privatrechtlichen Anstellung nach Altersrücktritt. Entsprechend der Stellung der Universitätsleitung als operativem Führungsorgan der UZH obliegt es ihr, die Einzelheiten der privatrechtlichen Wiederanstellung nach Altersrücktritt festzulegen, was in Abs. 7 festgehalten ist.

Begründung zu § 38a Entwurf PVO-UZH

Die Wiederanstellung nach ordentlicher Pensionierung ist für alle Angestellten, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, neu in § 38a PVO-UZH geregelt.

Die Abs. 1, 2, 3 und 4 spezifizieren die Prozessdetails, die Anstellungsform und zentrale Anstellungsbedingungen für jede Wiederanstellung nach Erreichen der Altersgrenze. Zudem wird das Erfordernis einer Nachfolgeplanung für Führungskräfte rechtlich bindend.

In Abs. 5 wird auf die Sonderregelungen bei Professorinnen und Professoren sowie externen Lehrpersonen hingewiesen.

Gemäss Abs. 6 regelt auch für diese Angestelltengruppe die Universitätsleitung die weiteren Details.